

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.06.2019 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl.

- Anwesende:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle
Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Ersatzmitglieder Herta Siegele, Mathias Petter
- Entschuldigt:** Wilhelm Siegele, Mag. iur. Albrecht Rudigier
- Schriftführer:** Richard Pfeifer
- Dauer:** 19.00 – 21.30 Uhr

Tagesordnung:

01. Angelegenheiten Raumordnung
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan Gpn. 67/4 und 67/9 Gemeinde Kappl (alte VS)
 - b) Beschluss Bebauungsplan „B 126 Dorf 6“ und – „B126/E1 Dorf 6 – Wohnanlage“
02. Beschluss Teilungsplan GZ 6316/12 - Eggerbach Teil 1
03. Vergabe Geschäftsflächen Dorfzentrum und Abschluss Mietverträge
04. Festlegungen Kostenübernahme Vermessung bei Übertrag von Teilflächen ins öffentliche Gut
05. Auftragsvergaben Ausführung Kinderkrippe Kappl
06. Auftragserteilung Sanierungsarbeiten Jugendraum Kappl
07. Prüfbericht 2019 BH Landeck - Gemeindeaufsicht
08. Angelegenheiten Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - a) Antrag Manfred Jäger, Verlegung Wasserleitung im Forstweg Ulmicherwald, Gp. 7737/1
 - b) Antrag Ernst Juen, Grundkauf zur Errichtung Garage, Gp. 4016/1 (Siedlg. Holdernach)
09. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung - Beschlussfassung

Zu 01.) Angelegenheiten Raumordnung:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht der Bürgermeister um Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung, nämlich die Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Gp. 4050/2 in Unterholdernach (Griseemann), dem die Gemeinderäte einhellig zustimmen.

a) Änderung Flächenwidmungsplan Gpn. 67 und 67/9 Gemeind Kappl (alte VS):

Am Areal der ehemaligen Volksschule Kappl wird von der „Neuen Heimat“ bekanntlich eine Wohnanlage errichtet. Um alle vorgesehenen Nutzungen (Wohnungen, Garage, Parkanlage, Personenaufzug usw.) festlegen zu können, ist es erforderlich, die einzelnen Widmungskategorien im Rahmen einer „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ zu verordnen. Die neu gebildeten Gpn. 8543 und 8544 werden als „Kerngebiet“ gewidmet, wie dies auch bei den östlich daran angrenzenden Bauplätzen der Fall ist. Auf dem Grundstück bestehen noch Dienstbarkeiten (Gehrecht und Wasserleitung in Teicheln), die nach Möglichkeit gelöscht werden sollten – der Bürgermeister hat die Löschung der vorliegenden Dienstbarkeiten im Gange und informiert über den aktuellen Stand und die Vorgaben von Berechtigten dazu. Der Gemeinderat erklärt, dass man dahingehend auf keine Vorgaben seitens der Berechtigten eingehen kann und die rechtlichen Möglichkeiten zur Löschung der Dienstbarkeiten allfällig in Anspruch nehmen sollte.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 21. Mai 2019, mit der Planungsnummer 609-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 7850/3, 67/4, 67/9 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

*Umwidmung Grundstück **67/4 KG 84006 Kappl** rund 58 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Kerngebiet § 40 (3) sowie rund 1 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41 sowie rund 1457 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17 sowie rund 2 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17 sowie*

***Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 1454 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum (Ebene 1 gültig bis 1242,0 m. ü. A.) sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug (Ebene 1 gültig bis 1242,0 m. ü. A.) sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 2 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum (Ebene 1 gültig bis 1242,0 m. ü. A.) sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 1454 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug (Ebene 2 gültig von 1242,0 m bis 1254,0 m ü. A.) sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 2 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 1025 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 3** (laut plan-*

licher Darstellung) rund 430 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug (Ebene 3 gültig von 1254,0 m bis 1264,0 m ü. A.) sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 2 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie

Ebene 4 (laut planlicher Darstellung) rund 417 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlicher Parkplatz Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.) sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 262 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 3 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.) sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 775 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz, Parkanlage Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.) sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 2 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz, Parkanlage Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.)

weitere Grundstück **67/9 KG 84006 Kappl** rund 58 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten, Vereinsräume und Wohnungen in Kerngebiet § 40 (3) sowie rund 56 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten, Vereinsräume und Wohnungen in Freiland § 41 sowie rund 814 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten, Vereinsräume und Wohnungen in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17 sowie rund 1 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 813 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum (Ebene 1 gültig bis 1242,0 m. ü. A.) sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug (Ebene 1 gültig bis 1242,0 m. ü. A.) sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum (Ebene 1 gültig bis 1242,0 m. ü. A.) sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 813 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug (Ebene 2 gültig von 1242,0 m bis 1254,0 m ü.A.) sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 574 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 239 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug (Ebene 3 gültig von 1254,0 m bis 1264,0 m ü. A.) sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 574 m² in Kerngebiet § 40 (3) sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 239 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz, Parkanlage Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.) sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Personenaufzug Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.) sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz, Parkanlage Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.)

weitere Grundstück **7850/3 KG 84006 Kappl** rund 25 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der

Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 25 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage mit Lagerraum(Ebene 1 gültig bis 1242,0 m. ü. A.) sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 25 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 3** (laut planlicher Darstellung) rund 25 m² in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie **Ebene 4** (laut planlicher Darstellung) rund 25 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spielplatz, Parkanlage Ebene 4 gültig ab 1264,0 m ü. A.).

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Beschluss Bebauungsplan B126 Dorf 6 - Wohnanlage:

Für die unter Punkt 01a) angesprochene Wohnanlage ist laut Raumplaner zur Festlegung der besonderen Bauweise auch ein Bebauungsplan erforderlich, da den vorliegenden Planunterlagen zufolge eine Überbauung der gemeinsamen Grundgrenze der beiden neu vermessenen Grundstücke 67/4 und 67/9 erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2002, Punkt 07b2), 23.05.2002, Punkt 10, und 29.01.2004, Punkt 09b) betreffend die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A58/E1 Lochau 2 - Jörg“ wird aufgehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B126 Dorf 6“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B126/E1 Dorf 6 – Wohnanlage“, Zahl KAP\19001\bebplan, durch vier Wochen hindurch, vom 28.06.2019 bis 27.07.2019, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 4050/2 Unterholdernach (Grisseemann) Dringlichkeitsantrag:

Lukas Grisseemann möchte jenen Gebäudeteil beim bestehenden Betriebsgebäude auf Gp. 4050/2, wo sich derzeit bereits die betriebliche Wohnung befindet, erhöhen und im dadurch entstehenden Dachgeschoss eine weitere betriebliche Wohnung für sich errichten. Die erforderlichen positiven Stellungnahmen von WLV, Naturschutz und Wasserbauamt liegen mittlerweile vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Mai 2019, mit der Planungsnummer 609-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 8310, 4050/2 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung Grundstück **4050/2 KG84006 Kappl** rund 1004 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Wohnungen in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm.§ 43(7) standortgebunden], Festlegung Zähler:16 sowie rund 279 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler 16 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 647 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43(1)a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Lagerräume (keine Wohn- bzw. Aufenthaltsräume) (gültig bis 1103,0 m ü. A.) sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 358 m² in Freiland § 41 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 246 m² in Freiland § 41 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 32 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Lagerräume (keine Wohn- bzw. Aufenthaltsräume) (gültig bis 1103,0 m ü. A.) sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 647 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Wohnungen(gültig ab 1103,0 m ü. A.)sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 358 m² in Freiland § 41 sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 246 m² in Freiland § 41 sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 32 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Wohnungen (gültig ab 1103,0 m ü. A.)

weitere Grundstück **8310 KG 84006 Kappl** rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Wohnungen in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 16 sowie **Ebene 1** laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Lagerräume (keine Wohn- bzw. Aufenthaltsräume) (gültig bis 1103,0 m ü. A.) sowie **Ebene 2** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: betriebliche Garage und Wohnungen (gültig ab 1103,0 m ü. A.).

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechts-wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Aufhebung Bebauungsplan „A45/E1 Holdernach 6 – Grissemann“:

Da mit der Sonderflächenwidmung der Gp. 4050/2 (Punkt 01c) die jeweiligen Nutzungsmöglichkeiten besser eingeschränkt werden, als dies mit dem noch gültigen Bebauungsplan „A45/E1 Holdernach 6 – Grissemann“ der Fall ist, empfiehlt der Raumplaner die ersatzlose Aufhebung dieses Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.1999, Punkt 11c, Abs. 3) betreffend die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A45/E1 Holdernach 6 - Grissemann“ wird aufgehoben.

Zu 02.) Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ 6316/12- Eggerbach Teil 1:

Der für die Verbauung des Eggerbaches durch die Vermessung OPH erstellte Vermessungsplan ist für den unteren Teil (Auffangbecken bis Bild) fertig und kann nunmehr beschlossen werden. Für den Teil oberhalb von Bild konnten noch nicht alle Zustimmungen von den Grundeigentümern eingeholt werden. Auch muss noch die Freigabe des neu vermessenen Grenzverlaufes - im Hinblick auf die vorliegenden Geländeänderungen - durch das Vermessungsamt erfolgen, wodurch sich die abschließende Vermessung bereits seit geraumer Zeit in die Länge zieht.

Beschluss:

Der vorliegende Teilungsplan der Vermessung OPH, GZ 6316/12, wird beschlossen.

Zu 03.) Vergabe Geschäftsflächen Dorfkern und Abschluss Mietverträge:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2019 wurde die Ausschreibung der Geschäftsfläche im Dorfkern, die für zehn Jahre an die Fa. Intersport Ladner vergeben war, beschlossen. Daraufhin hat sich lediglich diese wiederum darum beworben. Ebenso wurde die Verlängerung des Mietverhältnisses mit dem TVB beschlossen.

Beschluss:

Die Gemeinde Kappl vermietet die Geschäftsfläche im Erdgeschoß (Nord) im Gesamtausmaß von 207,93 m² sowie die Lagerfläche im Untergeschoß im Gesamtausmaß von 79,55 m² ab Juli 2019 (10 Jahre) an die Fa. Intersport Ladner zum ausgeschriebenen Preis von netto € 15,50 pro m² für die Geschäftsflächen bzw. € 6,00 pro m² für die Lagerflächen.

Mit dem TVB Paznaun-Ischgl wird ab Juni 2019 der Mietvertrag (10 Jahre) über die Fläche von 121,92 m² im Erdgeschoß und eine von 39,13 m² im Untergeschoß, die bislang an diesen vermietet waren, für weitere 10 Jahre abgeschlossen, wobei der bisherige Mietpreis um den Verbraucherpreisindex erhöht und angepasst wird.

Zu 04.) Festlegungen Kostenübernahme Vermessung bei Übertragung von Teilflächen ins öffentliche Gut

Speziell im Zuge von Umwidmungen werden mitunter Teilflächen zur Straßenverbreiterung ins öffentliche Gut abgetreten, die in Folge gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen) verbüchert werden können. Nach einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 31.03.2014 wurden die Kosten bisher je zur Hälfte vom Antragsteller und von der Gemeinde übernommen. Da diese Regelung des Öfteren kritisiert wird und die meisten anderen Gemeinden (laut Auskunft der Vermesser) die Vermessungskosten übernehmen, gibt der Bürgermeister zu überlegen, dies auch in der Gemeinde Kappl so zu handhaben. Nach längerer Diskussion ergeht der - von der Mehrheit der Gemeinderäte getragene - folgende

Beschluss:

Die Kosten der Verbücherung von Teilflächen, die im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen u. dgl. gemäß § 15 LiegTeilG ins öffentliche Gut abgetreten werden, werden künftig zur Gänze von der Gemeinde übernommen und der übertragene Grund nach den ortsüblichen Sätzen abgelöst.

Zu 05.) Auftragsvergaben Ausführung Kinderkrippe Kappl:

Für die Kinderkrippe wurden weitere Gewerke ausgeschrieben und die eingegangenen Angebote geprüft. Der Bürgermeister beantragt die Vergabe an folgende Bestbieter:

| | |
|-----------------|---------------------------|
| Bauschlosser | Firma Schlosserei Siegele |
| Bautischler | Firma Tischlerei Jehle |
| Bodenleger | Firma Raumsinne Huber |
| Gründach | Firma Grasberger |
| Fliesenleger | Firma Juen Christian |
| Innenverglasung | Firma Bacher Glas |
| Maler | Firma Klaus Hellings |
| Lose Möblierung | Firma Schorn |
| WC-Trennwände | Firma Kurt Thielmann |
| Sonnenschutz | Firma Ennemoser |

Beschluss:

Der Auftrag für die Gewerke Bauschlosser, Bautischler, Bodenleger, Gründach, Fliesenleger, Innenverglasung, Maler, lose Möblierung, WC-Trennwände und Sonnenschutz wird laut eingelangten Angeboten an die jeweiligen Best- bzw. Alleinbieter (Siegele, Jehle, Huber, Grasberger, Juen, Bacher, Hellings, Schorn, Thielmann und Ennemoser) zu den angebotenen und geprüften Preisen vergeben.

Zu 06.) Auftragsvergaben Sanierungsarbeiten Jugendraum Kappl:

Im Jugendraum Kappl sind einige Neuerungen erforderlich, von denen sich der Bauausschuss bereits ein Bild gemacht hat. Demnach müssen die Heizung und Fenster ausgetauscht werden. Der Bürgermeister hat dazu bereits entsprechende Angebote eingeholt. Die Ausführung einer Infrarotheizung haben die Firmen Kerber, E-Müller und LiWa angeboten, den Austausch der Fenster hat die Fa. Jehle offeriert. Nach längerer Beratung und Abwägung entschließt sich der Gemeinderat, bezüglich Heizung die Fa. Kerber zu beauftragen, wobei die billigste Variante zur Ausführung gelangen soll. Ebenfalls wird der Tausch der alten Fenster befürwortet.

Beschluss:

Die Ausführung der Sanierungsarbeiten im Jugendraum Kappl – Einbau neue Heizung und neue Fenster - wird an die Fa. Kerber und die Fa. Jehle vergeben. Die Gesamtkosten betragen ca. € 10.000,- gemäß den vorliegenden Angeboten. Die Bedeckung erfolgt aus Mitteln der Rücklage.

Zu 07.) Prüfbericht 2019 BH Landeck - Gemeindeaufsicht:

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hat die Gemeinde Kappl im heurigen Winter (Februar/März) geprüft und im Juni einen entsprechenden Prüfungsbericht übermittelt, der dem Gemeinderat in allen Einzelheiten vorgetragen wird. Der Gemeinderat befindet über die jeweiligen Punkte und Anmerkungen, die Anregungen des Prüforgans werden beraten.

Beschluss:

Der Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen der Gemeindeaufsicht sind bestmöglich umzusetzen.

Zu 08.) Angelegenheiten Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See:

a) Antrag Manfred Jäger, Verlegung Wasserleitung im Forstweg Ulmicherwald, Gp. 7737/1 und Verlegung Ableitung bis zur Trisanna in Gp. 7737/3

Manfred Jäger möchte im Forstweg Ulmicherwald und im Grund westlich seines Betriebsgeländes die für die Errichtung einer Fischzuchtanlage in seinem Betriebsgebäude benötigten Leitungen verlegen, wozu es der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf. Der Bürgermeister hat diesbezüglich bereits mit dem Substanzverwalter der Gemeinde See, Bgm. Anton Mallaun, gesprochen, der seine grundsätzliche Zustimmung erteilt hat. Auf jeden Fall sei sicherzustellen, dass das Wasser tatsächlich nur für den angegebenen Zweck verwendet wird und für die Genehmigung ist eine jährliche Entschädigung an die Agrargemeinschaft zu entrichten. Dies wird auch vom Kappler Gemeinderat als Grundbedingung angesehen.

Beschluss:

Seitens der Gemeinde Kappl wird dem Antrag von Manfred Jäger um Verlegung der benötigten Wasser- und Kabelleitung im Forstweg Ulmicherwald, Gp. 7737/1, sowie der Ableitung des Wassers im Bereich der Gp. 7737/3 (beide im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See) zugestimmt. Für die Genehmigung ist ein jährlicher Pachtzins von € 800,-- (indexgesichert) an den Grundeigentümer zu zahlen. Die Genehmigung wird auf die Dauer von 15 Jahren beschränkt und die Nutzung der Wasserleitung darf ausschließlich im Rahmen der Fischzuchtanlage erfolgen.

b) Antrag Ernst Juen, Grundkauf zur Errichtung Garage, Gp. 4016/1 (Siedlg. Holdernach):

Ernst Juen möchte im Bereich der Gp. 4016/1, welche im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See liegt, eine Garage errichten und beantragt dazu den Kauf einer Teilfläche aus der genannten Parzelle und zwar gegenüber dem Haus Nr. 322 Richtung Westen. Diesbezüglich wurde im Vorfeld auch mit Substanzverwalter Bgm. Mallaun Absprache gehalten, welcher sich negativ geäußert hat, da im Bereich des vorgesehenen Standortes potentiell Wohnbauareal für die Zukunft zerstört würde. Nach Ansicht von Bürgermeister Ladner würde sich allenfalls ein Platz weiter östlich (Zwickel Auffahrt Ahornach) als Ersatz dafür anbieten, auf dem es zu keiner Beeinträchtigung von allfällig künftigen Bauflächen kommen würde.

Beschluss:

Da für den Verkauf einer Teilfläche aus Gp. 4016/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See) übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Kappl und See vorliegen müssen und dies für den vorgesehenen Standort nicht erreichbar sein wird, befürwortet der Gemeinderat den Verkauf einer Teilfläche (max. 100 m²) weiter östlich der beantragten Lage, sofern die Gemeinde See diesem Vorschlag auch zustimmt. Der Kaufpreis wäre wie bei gleichgelagerten Verkäufen - unter Berücksichtigung der erfolgten Indexerhöhung - festzulegen.

Zu 09.) Anträge, Anfragen und Allfälliges :

▪ Vorbringen von Bürgermeister Helmut Ladner:

- GR Thomas Spiss hat beim Bürgermeister um Genehmigung zur Mitverlegung (LWL Ausbau) einer Stromleitung zur östlich von Stockach gelegenen Garage angesucht, die ihm - unter Ausschluss jeglicher Haftungen seitens der Gemeinde - erteilt wird.

- Personal für Nachmittagsbetreuung in der Volksschule (Freizeitpädagogen) für fünf Stunden – es ist zu überlegen, ob 1 Person halbtags oder 2 Betreuer(innen) geringfügig beschäftigt werden sollen; schließlich wird die Ausschreibung einer Halbtagskraft vereinbart;
 - Für den Kindergarten ist im kommenden Schuljahr eine Stützkraft (ohne eigene Ausbildung) erforderlich, die ausgeschrieben werden muss;
 - Information über den Einspruch von Paula Sailer gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2019, Punkt 02a) betreffend die Peter Jäger genehmigte Abstandsnachsicht für sein Bauvorhaben (Lagerraum); der Gemeinderat sieht in seinem Beschluss keinen Änderungsbedarf;
 - Bericht des Bürgermeisters über die seit Jahren vorliegenden Ablagerungen und Nutzung von Flächen der Gemeinde und Agrargemeinschaft durch die Fam. Sailer, Egger Weg. Aufforderung zur Entfernung der Ablagerungen durch die Gemeinde soll erfolgen.
- Vorbringen von GV Mag. (FH) Norbert Spiss:

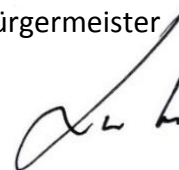
Das Kehren der Straßen zur Reinigung der Randbereiche (Gräser, Schotter) sollte vom Bauhof demnächst auch außerhalb des Dorfes eingeplant werden;
 - Vorbringen von GR Franz Josef Geiger:

Anfrage bezüglich Situation Hangrutschung Egg und Notwendigkeit der Jersey-Wände am Egger Weg. Bgm. Ladner informiert über notwendige Untersuchungen im Zuge des WLV-Projekts; die Entfernung der Jersey-Wände wurde schon vor einiger Zeit in Auftrag gegeben, vom Frächter bislang jedoch nicht ausgeführt;

Die Beschlüsse der Sitzung wurden bis auf Punkt 04) alle einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister



Angeschlagen am: 03.07.2019

Abgenommen am: